

BUNDESTAGSWAHL AM 23. Februar 2025
ANLEITUNG FÜR DIE BRIEFWAHLABWICKLUNG

1.	ALLGEMEINES.....	2
2.	AUFGABEN DES BRIEFWAHLVORSTANDS AM NACHMITTAG	3
2.1	Vorbereitende Tätigkeiten.....	3
2.2	Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands.....	3
2.3	Zählen der Wahlbriefe	4
2.4	Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe.....	4
2.5	Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen 2.5.1 Öffnen der Wahlbriefe	4
2.5.2	Beanstandung von Wahlbriefen.....	5
2.5.3	Zurückweisung von Wahlbriefen 2.5.3.1 Zurückweisungsgründe.....	5
2.5.3.2	Behandlung der durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe	7
2.5.4	Behandlung der durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe	8
2.6	Behandlung der unbeanstandeten Wahlbriefe.....	8
3.	ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES BRIEFWAHLERGESBNISSES	9
3.1	Öffnung der Wahlurne.....	9
3.2	Zählen der Wähler.....	9
3.3	Zählen der Stimmen (in 5 Arbeitsgängen)	11
3.3.1	Erster Arbeitsgang: Stapelbildung	11
3.3.2	Zweiter Arbeitsgang: ZS I	12
3.3.3	Dritter Arbeitsgang: ZS II.....	13
3.3.3.1	Zählen der Zweitstimmen.....	13
3.3.3.2	Zählen der Erststimmen	13
3.3.4	Vierter Arbeitsgang: ZS III.....	14
3.3.5	Fünfter Arbeitsgang: Bildung der Gesamtstimmenzahlen	17
3.4	Schnellmeldung	18
3.5	Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses	18
3.6	Wahlniederschrift (§ 75 Abs. 5 BWO).....	18
4.	ABSCHLUSS DES BRIEFWAHLGESCHÄFTS	19
5.	ÜBERGABE DER VERPACKTEN WAHLUNTERLAGEN	20
	Anlage 1 Ausgangsregeln für gültige und ungültige Stimmen.....	21
	Anlage 2 Beispiele für die Stimmenzählung und für die Eintragungen i.d. Wahlniederschrift ..	24
	Anlage 3 Wichtige Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Wahlgesetzte.....	32
	Anlage 4 Musterstimmzettel.....	34
	Anlage 5 (Muster)Wahlniederschrift.....	35

1. ALLGEMEINES

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses findet am Wahlsonntag in der Augsburger Messe, Am Messezentrum, in der Halle 1 statt. Sämtliche Mitglieder der Briefwahlvorstände finden sich dort am Wahltag **spätestens um 14.00 Uhr** ein. Es sind Pläne ausgehängt, aus denen die Lage der einzelnen Stimmbezirke ersichtlich ist.

Für Personen, die mit dem PKW anfahren, stehen ausreichend kostenfreie Parkplätze zur Verfügung.

Es wird empfohlen, Taschenrechner zur Erleichterung der Additionen mitzubringen.

Das Bürgeramt wird für die Auswertung der Bundestagswahl wieder ein Beratungsteam bilden, das die Wahlvorstände betreuen und beraten wird. Diese Personen stehen jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Die Schulung für die Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter wird **online** über Microsoft Teams **am Dienstag, 18.02.2025 ab 13:00 Uhr** stattfinden. Der Teilnahmelink wird rechtzeitig vor der Wahl per E-Mail übersandt. Diese Anleitung für die Briefwahlabwicklung wird zusätzlich in ISA für alle Mitarbeitenden sowie im Internet hinterlegt.

Die Wahlhelferentschädigungen sind durch Beschluss mehrerer Stadtratsgremien festgelegt. Demnach wird jeder städtischen Mitarbeiterin / jedem städtischen Mitarbeiter für die Beanspruchung am Wahlsonntag ein Tag Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewährt, die innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltag genommen werden muss. Andernfalls verfällt der Tag Freizeitausgleich. Zusätzlich wird für Wahlvorstandsmitglieder folgende steuerfreie Entschädigung gewährt:

- Wahlvorsteher und Schriftführer: 90 €
- Stellvertretender Wahlvorsteher oder Stellvertretender Schriftführer: 75 €
- Beisitzer: 60 €
- Reservekräfte für Wahlvorstandsmitglieder, die für den Wahltag durch das Wahlamt vorsorglich berufen werden, deren Einsatz dann aber nicht erforderlich wird, erhalten einmalig 20 €

Sämtliche Fahrtkosten sind in diesen Entschädigungen enthalten.

2. AUFGABEN DES BRIEFWAHLVORSTANDS AM NACHMITTAG

2.1 Vorbereitende Tätigkeiten

Der Briefwahlvorsteher stellt fest, ob die Mitglieder seines Briefwahlvorstands erschienen sind. Fehlt ein Mitglied, ist der Beauftragte des Bürgeramtes zu verständigen.

Vor Beginn der Tätigkeiten des Briefwahlvorstands weist der Briefwahlvorsteher seine Mitglieder im Briefwahlvorstand auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin und eröffnet damit die Briefwahlhandlung (§ 53 Abs. 1 BWO). Verspätet eintreffende Mitglieder des Briefwahlvorstands sind nachträglich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen.

Anschließend überzeugt sich der Briefwahlvorstand davon, dass die Urne für den Briefwahlbezirk leer ist. Der Briefwahlvorsteher verschließt die Urne.

In Ziffer 2.2. ist dies zu vermerken.

Der Wahlvorsteher holt die Briefwahlunterlagen an der Materialausgabe in der Halle 1 ab.

2.2 Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands

Der Briefwahlvorstand ist vor der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, also vor 18:00 Uhr, beschlussfähig, wenn er mindestens mit 3 Mitgliedern, darunter dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer oder ihren Stellvertretern besetzt ist. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ab 18:00 Uhr müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens 5 Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein (darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter § 7 Nr. 6 BWO). Wird ein Beschluss mit Stimmgleichheit gefasst, entscheidet das Votum des Briefwahlvorstehers oder bei dessen Abwesenheit das seines Stellvertreters (§ 10 Abs. 1 BWG).

2.3 Zählen der Wahlbriefe

Ab 14:00 Uhr sind zunächst die roten Wahlbriefe **ungeöffnet** zu zählen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Wahlbriefe von der Stadt Augsburg ausgestellt sind, also die Anschrift der Stadt Augsburg tragen. **Anders adressierte Wahlbriefe** sind dem Beauftragten des Bürgeramtes zu übergeben. Bezüglich der Nummer des Briefwahlbezirkes sind die **ersten 3 Zahlen zu überprüfen**, da diese übereinstimmen müssen, um eine richtige Zuteilung des Wahlergebnisses der Briefwahlbezirke zu Stadtbezirken zu gewährleisten. Sollten die ersten 3 Ziffern (601 bis 642) nicht mit dem zugeteilten Briefwahlbezirk übereinstimmen, sind diese Wahlbriefe ebenfalls dem Beauftragten des Bürgeramtes zu übergeben.

Die festgestellte Anzahl der Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift unter Ziffer 2.3 zunächst mit Bleistift einzutragen. Die Zahl ist um die Anzahl der im Laufe des Nachmittags noch übergebenen Wahlbriefe zu erhöhen und **um 18:00 Uhr** endgültig einzutragen. Zusätzlich ist in Ziffer 2.3 einzutragen, wenn dem Wahlvorstand ein **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine** übergeben wurde. In diesem Verzeichnis sind z: B. Wahlberechtigte aufgeführt, welche bereits einen Wahlschein erhalten haben, jedoch nachträglich im Wählerverzeichnis gestrichen wurden. Entsprechend aufgeführte Wahlbriefe sind zunächst auszusondern und später darüber Beschluss zu fassen.

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Sollten **nach 18:00 Uhr** noch weitere Wahlbriefe übergeben werden, ist dies unter Ziffer 2.4 der Briefwahlniederschrift einzutragen. Ansonsten ist einzutragen, dass keine weiteren Wahlbriefe **nach 18 Uhr** übergeben wurden.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Öffnen der Wahlbriefe

Der Briefwahlvorstand öffnet dann die Wahlbriefe **einzelnd und nacheinander** und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag (§ 75 Abs. 1 BWO). Die Behandlung der Wahlbriefe einzeln und nacheinander ist besonders wichtig, da sonst die Gefahr besteht, dass nicht mehr festgestellt werden kann, welcher Wahlschein zu welchem Wahlbrief gehört.

2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen

Bei der Herausnahme von Wahlscheinen und Stimmzettelumschlägen aus dem Wahlbrief überprüft der Briefwahlvorsteher, ob Wahlscheine und Stimmzettelumschläge zu Bedenken Anlass geben. Die Anzahl der beanstandeten Wahlbriefe ist in die Wahl Niederschrift unter Ziffer 2.5.2 einzutragen. Der Briefwahlvorstand beschließt über die Zulassung und Zurückweisung dieser beanstandeten Wahlbriefe (§ 75 Abs. 1 und 2 BWO). Über Wahlbriefe mit für ungültig erklärten Wahlscheinen ist ebenfalls Beschluss zu fassen.

2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.3.1 Zurückweisungsgründe

Die Aufzählung der nachstehenden Zurückweisungsgründe ist abschließend. Sonstige formelle Mängel können nicht zur Zurückweisung eines Wahlbriefes führen (§ 39 Abs. 4 Nr. 2 - 8 BWG, § 75 Abs. 2 BWO). Die Reihenfolge entspricht der Aufführung in der Wahl Niederschrift für die Briefwahl. Die unter den folgenden Buchstaben a) bis g) aufgeführten Zurückweisungsgründe entsprechen der Aufzählung unter Ziffer 2.5.3 in der Wahl Niederschrift.

a) Der rote Wahlbrief enthält keinen oder keinen (für den Wahlkreis) gültigen Wahlschein für die Bundestagswahl

Dies gilt auch dann, wenn anzunehmen ist, dass sich der Wahlschein in dem verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag befindet oder ersichtlich ist, dass er im offenen Stimmzettelumschlag steckt. Der Inhalt des offenen Stimmzettelumschlages darf in diesen Fällen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht festgestellt werden.

Kein gültiger Wahlschein liegt auch vor, wenn der rote Wahlbriefumschlag leer ist.

Die von der Stadt Augsburg ausgestellten Wahlscheine enthalten anstelle der eigenhändigen Unterschrift den eingedruckten Namen des Bediensteten. Fehlt dieser oder fehlt der Eindruck des Dienstsiegels, ist der Wahlschein als gültig zu behandeln, wenn sich die ordnungsgemäße Ausstellung nachweisen lässt. Der Beauftragte des Bürgeramtes ist zu befragen. Kein gültiger Wahlschein liegt vor, wenn der im Wahlbrief enthaltene Wahlschein in einem **Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine** aufgeführt ist. Ist allerdings in diesem Verzeichnis der Vermerk „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl“, muss der Wahlbrief ausgewertet werden. Eine Zurückweisung ist in diesen Fällen nicht zulässig (Person ist nach Teilnahme an der

Briefwahl gestorben). Der Wahlschein muss **amtlich** sein und **im Original** vorliegen. Kopien von Wahlscheinen oder Fax-Ausdrucke sind nicht gültig.

b) Dem roten Wahlbriefumschlag ist kein weißer Stimmzettelumschlag beigefügt.

Dies gilt auch dann, wenn sich in dem roten Wahlbriefumschlag Wahlschein und Stimmzettel ohne Stimmzettelumschlag - also offen - befinden.

c) Weder der rote Wahlbriefumschlag noch der weiße Stimmzettelumschlag sind verschlossen.

Entscheidend ist, dass **beide** Umschläge unverschlossen sind. Ist **nur** der rote Wahlbriefumschlag oder **nur** der weiße Stimmzettelumschlag offen, so ist der Wahlbrief **zuzulassen**.

d) Der rote Wahlbriefumschlag enthält mehrere weiße Stimmzettelumschläge aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlscheine.

(1) In einem Wahlbrief befinden sich **mehrere** Stimmzettelumschläge, aber nur ein Wahlschein: Der Wahlbrief ist **zurückzuweisen**.

(2) In einem Wahlbrief befinden sich **zwei gültige Wahlscheine** verschiedener Personen, aber nur ein (nicht zu beanstandender) Stimmzettelumschlag: Der Wahlbrief ist **zuzulassen**, die Wahlscheine werden zusammengeheftet und als **ein** Wahlschein behandelt. Ist einer der beiden Wahlscheine ungültig, ist der Wahlbrief insgesamt zurückzuweisen (siehe nachfolgendes Beispiel 3).

(3) In einem Wahlbriefumschlag befinden sich **zwei Wahlscheine** (für verschiedene Personen) und **zwei** verschlossene **Stimmzettelumschläge**: Der Wahlbrief mit den verschlossenen Stimmzettelumschlägen ist zuzulassen. Ist einer der beiden Wahlscheine ungültig, ist der gesamte Wahlbrief (einschließlich des gültigen Wahlscheins) zurückzuweisen, weil die Stimmzettelumschläge nicht dem gültigen bzw. ungültigen Wahlschein zugeordnet werden können.

e) Der Wähler oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben.

Kein Grund zur Zurückweisung besteht, wenn die Unterschrift geleistet wurde, aber die Angabe des Ortes oder des Datums oder des Vornamens bei der Unterschrift fehlen.

- f) **Es wurde kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag oder überhaupt kein Stimmzettelumschlag benutzt.**

Dieser Tatbestand ist auch dann gegeben, wenn der weiße Stimmzettelumschlag als äußere Hülle benutzt wurde und der darin liegende rote Wahlbriefumschlag den Stimmzettel enthält, oder wenn der Stimmzettel offen im roten Wahlbriefumschlag liegt. Liegen jedoch der Wahlschein und der weiße Stimmzettelumschlag in einem privaten Umschlag (also nicht in dem roten Wahlbriefumschlag), ist die Stimmabgabe gültig.

- g) **Es wurde ein weißer Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.**

Dies gilt nicht, wenn der Stimmzettelumschlag offensichtlich unbewusst leicht verschmutzt wurde oder einen Fehler im Papier enthält.

2.5.3.2 Behandlung der durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe

Wahlbriefe, die durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen werden, sind samt Inhalt auszusondern. Es wurde ein **Beschlussaufkleber** erstellt, der es den Wahlvorständen erleichtert, den Grund für die Zurückweisung auf den roten Wahlbriefumschlägen zu vermerken. Hierfür steht den Wahlvorständen eine ausreichende Anzahl dieser Beschlussaufkleber zur Verfügung. Auf dem Beschlussaufkleber ist **anzukreuzen**, aus welchem der vorstehenden Gründe der Wahlbrief zurückgewiesen wurde. Der Aufkleber ist auf die Rückseite des Wahlbriefes zu kleben. Die Wahlbriefe sind **wieder zu verschließen** (§ 75 Abs. 2 BWO).

Anschließend sind die zurückgewiesenen Wahlbriefe in der vorgegebenen Reihenfolge zu **nummerieren** (§ 75 Abs. 2 BWO) und die Einzelzahlen für die einzelnen Zurückweisungsgründe und die Gesamtzahl in die Wahlniederschrift unter Ziffer 2.5.3 einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei dieser Zahl nur um den Anteil der zurückgewiesenen Wahlbriefe von den insgesamt beanstandeten Wahlbriefen handelt. Sämtliche zurückgewiesene Wahlbriefe sind in den hierfür vorgesehenen Umschlag "Zurückgewiesene Wahlbriefe" zu legen. Der Umschlag ist zu verschließen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden NICHT als Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 39 Abs. 4 BWG, § 75 Abs. 2 BWO). Die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe darf in der Anzahl der Wähler B (zugleich B1) NICHT enthalten sein.

2.5.4 Behandlung der durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe

Kann der Briefwahlvorstand die gegen Wahlbriefe zunächst erhobenen Bedenken klären und werden die Wahlbriefe durch Beschluss zugelassen, sind die weißen Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen. Auf dem Wahlschein ist der jeweilige Grund der Zulassung zu vermerken. Dies erfolgt ebenfalls mit dem Beschlussaufkleber, der auf die Rückseite des Wahlscheines geklebt werden sollte.

Der Wahlschein ist als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.

Die Gesamtzahl der durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe ist in die Wahlniederschrift unter Ziffer 2.5.4 einzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei dieser Zahl um den Anteil der zugelassenen Wahlbriefe von den insgesamt ursprünglich beanstandeten Wahlbriefen handelt. Die Summe der durch Beschluss zugelassenen und der durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe entspricht dem Eintrag unter Ziffer 2.5.2 der Wahlniederschrift.

2.6 Behandlung der unbeanstandeten Wahlbriefe

Ergibt sich bei der Herausnahme der Wahlscheine und der weißen Stimmzettelumschläge aus den roten Wahlbriefumschlägen keine Beanstandung, werden diese Wahlscheine gesammelt und die **ungeöffneten** weißen Stimmzettelumschläge in die Urne geworfen (§ 75 Abs. 1 BWO). Die Wahlscheine sind nach Abschluss des Briefwahlgeschäfts in den hierfür vorgesehenen Umschlag mit weißem Aufkleber zu legen. Der Umschlag ist zu verschließen und zu versiegeln.

Die leeren roten Wahlbriefumschläge werden in den Papierkorb bzw. Karton geworfen.

3. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES BRIEFWAHLERGESBISSES

Auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Der Wahlvorsteher kann Personen, die Ruhe und Ordnung bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 54, § 55 BWO). Vom Grundsatz der Öffentlichkeit ist insbesondere nicht gedeckt: Eingriff in Entscheidungen des Wahlvorstands, Anfassen von Wahlunterlagen, Forderung einer Nachzählung.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein (§ 6 Abs. 8 BWO). Beschlussfähig ist der Wahlvorstand abweichend von der Regelung während der Wahlhandlung nur, wenn **mindestens fünf Mitglieder**, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sind (§ 6 Abs. 9 BWO). Wird ein Beschluss mit Stimmgleichheit gefasst, gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (§ 10 BWG).

3.1 Öffnung der Wahlurne

Mit der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses darf erst **nach 18 Uhr** - nachdem die letzten Wahlbriefe eingegangen, verteilt und behandelt sind - begonnen werden. Erst dann öffnet der Briefwahlvorsteher die Urne, entnimmt die weißen Stimmzettelumschläge und überzeugt sich, dass die Urne leer ist. Die Uhrzeit des Beginns der Ergebnisermittlung ist unter Ziffer 3.1 in der Wahlniederschrift zu vermerken.

3.2 Zählen der Wähler

Es sind gleichzeitig zu zählen:

- a) **die ungeöffneten weißen Stimmzettelumschläge**
- b) **die Wahlscheine** der **zugelassenen** Wahlbriefe

Die Zählergebnisse sind in die Wahlniederschrift unter Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 zu übertragen.

Die beiden Zahlen **müssen** übereinstimmen. Trifft dies nicht zu, ist das Zählen zu wiederholen. Eine auch nach wiederholtem Zählen sich ergebende Abweichung ist in der Wahlniederschrift unter Ziffer 3.2.2 vorzumerken und soweit möglich zu erläutern.

Bei bestehender Abweichung gilt als **Zahl der Wähler** für die weitere Ergebnisermittlung in jedem Fall die **Anzahl der Stimmzettelumschläge**. Diese Zahl ist **in Ziffer 4 Buchstabe B der Wahlniederschrift einzutragen**.

Es bestehen keine Bedenken, wenn bereits vor 18 Uhr mit der Zählung der Wahlscheine begonnen wird.

3.3 Zählen der Stimmen (in 5 Arbeitsgängen)

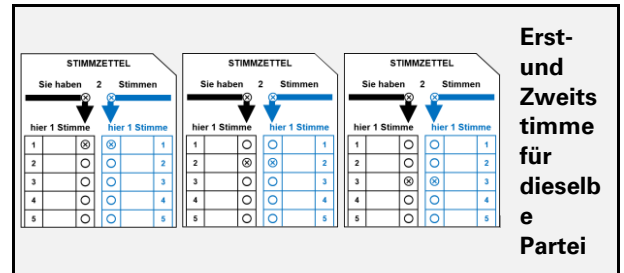
Erst nach dem Zählen der Wähler öffnen mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder unter seiner Aufsicht die Stimmzettelumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden daraus die folgenden Stapel, die sie unter Aufsicht behalten:

3.3.1 Erster Arbeitsgang: Stapelbildung

- a) Die nach den Landeslisten bzw. Erststimme **getrennten** Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden ist.

Häufchenbildung auch nach Erststimme möglich!

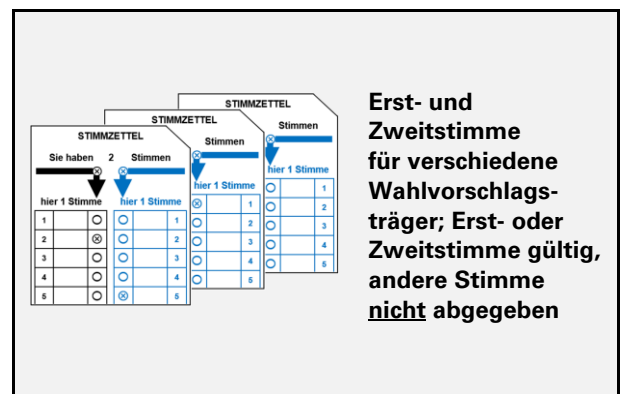
ZS I



- b) einen **gemeinsamen** Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden sind und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht** abgegeben worden ist,

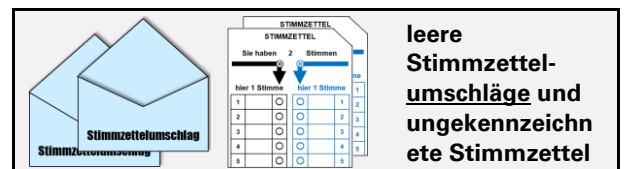
sortiert nach Zweitstimme

ZS II



- c) einen Stapel aus den **leeren Stimmzettelumschlägen** und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln

ZS I



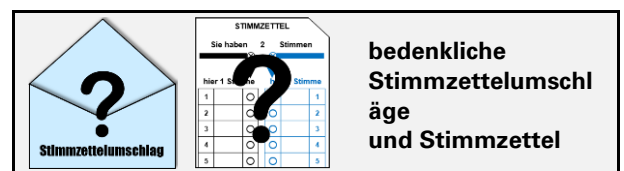
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die **mehrere Stimmzettel** enthalten

ZS III



- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

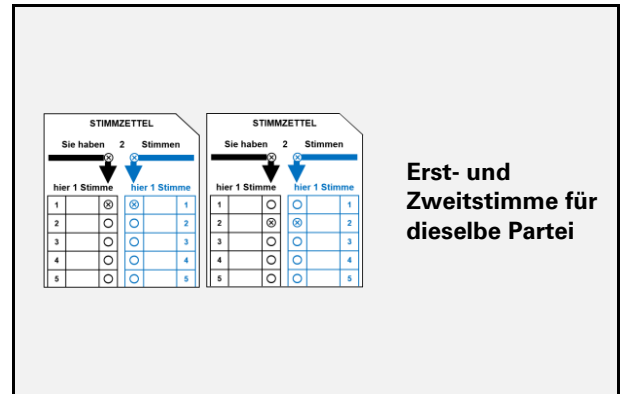
ZS III



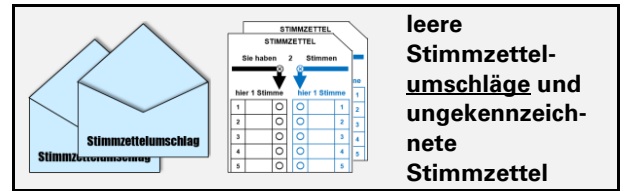
Die beiden Stapel zu d) und e) werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Zweiter Arbeitsgang: Prüfen und Zählen der offensichtlich gültigen Stimmen mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme und der leeren Stimmzettelumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel a und c). → ZS I

Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu **a)** unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel zu **a)** in der Reihenfolge der Landeslisten bzw. Erststimmen (Häufchen) auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie den Stimmzettel dem Stapel zu **e)** bei.



Nunmehr prüft der Wahlvorsteher den Stapel zu **c)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, dass hier **beide** Stimmen ungültig sind.



Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu **a)** und **c)** gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln

- die Zahl der für die einzelnen Bewerber**
- die Zahl der für die einzelnen Landeslisten**
- abgegebenen Stimmen sowie**
- die Zahl der ungültigen Erststimmen und**
- die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.**

(Zwischensummenbildung I)

Die so ermittelten Stimmzahlen werden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				10	
Gültige Erststimmen:						
von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber *)		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
D 1	Huber (A-Partei)				11	
D 2	Maier (B-Partei)				12	
D 3	u.s.w.				13	

+

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				60	
Gültige Zweitstimmen:						
von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der *)		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
F 1	A-Partei				61	
F 2	B-Partei				62	
F 3	u.s.w.				63	

Hinweis: Die Zahlen in ZS I unter C und E (ungültige Stimmen) müssen identisch sein! Die Zahlen und unter D1 und F1, D2 und F2.... müssen ebenfalls identisch sein!

3.3.3 Dritter Arbeitsgang: Prüfen und Zählen der offensichtlich gültigen Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme oder nicht abgegebener Erst- oder Zweitstimme (Stapel b). → ZS II

3.3.3.1 Zählen der Zweitstimmen

Überprüfung Stapel b) zunächst durch Wahlvorsteher + Stellvertreter nach der **Zweitstimme**. Laute Ansage für welche Landesliste die Stimme abgegeben wurde. Bei den Stimmzetteln, bei denen nur die Erststimme abgegeben wurde – Ansage, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er auf **Stapel e)** gelegt.
 Anschließend getrennte Zählung der **nach Zweitstimme sortierten** Häufchen von jeweils 2 Beisitzern und bei übereinstimmender Zählung Eintragung der Zahlen in die Wahlniederschrift unter Ziffer 4 **F1, F2, F3** usw. unter **Zwischensumme II (ZS II)** und der ungültigen Zweitstimmen unter **E Zwischensumme II (ZS II)**. Stimmen die Zählergebnisse nicht überein, ist die Zählung bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)

		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				60	
Gültige Zweitstimmen:						
	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der *)	ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
F 1	A-Partei				61	
F 2	B-Partei				62	
F 3	u.s.w.				63	

3.3.3.2 Zählen der Erststimmen

Anschließend werden die Stimmzettel nach der **Erststimme** auf Häufchen gelegt, vom Wahlvorsteher und Stellvertreter angesagt, von 2 Beisitzern getrennt gezählt und bei Übereinstimmung in die Wahlniederschrift unter Ziffer 4 **D1, D2, D3** usw. unter **Zwischensumme II (ZS II)** und die ungültigen Erststimmen unter **C Zwischensumme II (ZS II)** eingetragen. Stimmen die Zählergebnisse nicht überein, ist die Zählung bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**)

		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				10	
Gültige Erststimmen:						
	von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber *)	ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
D 1	Huber (A-Partei)				11	
D 2	Maier (B-Partei)				12	
D 3	Ganz (C-Partei)				13	
D 4	u.s.w.				14	

Nach Abschluss des dritten Arbeitsganges sind die Häufchen des **Stapel a)** mit denen des **Stapel b)** geordnet nach Erststimmen zusammenzufassen und in Streifbändern einzuschlagen, die mit dem jeweiligen **Kennwort/Kurzform (z. B. CSU, SPD, usw. ...)** zu **beschriften** sind.

Die Stimmzettel aus **Stapel b)**, auf denen nur die Zweitstimme (gleichgültig welche) und keine Erststimme abgegeben wurde sind ebenfalls in ein Streifband zusammen einzuschlagen (somit keine Sortierung nach Partei → Sortierung nach „Erststimme bzw. ungekennzeichnet“).

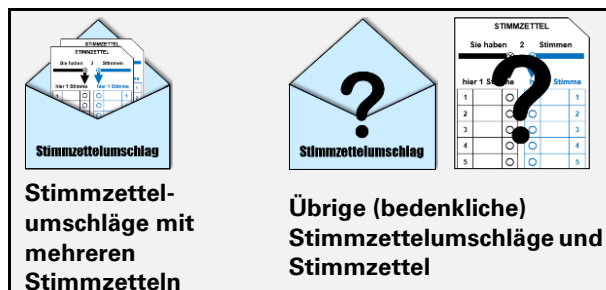
Die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel des **Stapel c)** sind in den hierfür vorgesehenen Umschlag mit weißem Aufkleber zu legen.

In der Wahlniederschrift unter 3.3.4 ist anzukreuzen, ob sich bei diesen Zählungen keine Unstimmigkeiten ergaben oder ob mehrere Zählungen vorgenommen werden mussten.

Die in Streifbänder eingeschlagenen Stimmzettel und der Umschlag sind später im Stimmzettelpaket zu verpacken.

3.3.4 Vierter Arbeitsgang: Auswerten der ausgesonderten Stimmzettel - Stapel d) und e) → ZS III

Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu **d)** und **e)** ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben wurden. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben wurde. Er **vermerkt** auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt wird und versieht die Stimmzettel mit **fortlaufenden Nummern**. Hierzu wurde ein Beschlusaufkleber gestaltet, der auf die Rückseite der Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln geklebt wird. Das **Abstimmungsverhältnis** ist zu vermerken und der Wahlvorsteher hat auf dem Aufkleber zu **unterschreiben**.



(Zwischensummenbildung III)

Über folgende Stimmzettel ist zur Bildung der Zwischensumme 3 Beschluss zu fassen (siehe auch Anlagen 1 und 2 der Anleitung):

- Über **Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.**
Mehrere Stimmzettel mit gleicher Stimmabgabe gelten als ein Stimmzettel, wenn sie jeweils gleich lauten (Erst- und Zweitstimme) oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen (Erst- und Zweitstimme). Die Stimmzettel eines weißen Stimmzettelumschlages sind jeweils zusammenzuheften.

- alle übrigen (bedenklichen) Stimmzettelumschläge und Stimmzettel **Ungültig** sind nach § 39 Abs. 1 BWG Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - a) **nicht amtlich** hergestellt ist (z. B. auch Stimmzettel, die für eine andere Wahl bestimmt sind),
 - b) für einen **anderen Wahlkreis** gültig ist,
 - c) den **Willen** des Wählers nicht **zweifelsfrei** erkennen lässt;
die Kennzeichnung kann statt eines Kreuzes oder zusätzlich zu einem Kreuz auch auf andere eindeutige Weise (z. B. durch Unterstreichen, Einkreisen, Pfeil) erfolgen,
 - d) einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält;
 - e) **nicht** in einem **amtlichen Stimmzettelumschlag** oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das **Wahlgeheimnis gefährdenden Weise** von den übrigen **abweicht** oder einen das Wahlgeheimnis gefährdenden **Gegenstand** enthält;

In den Fällen der Buchstaben a) und e) sind jeweils **beide Stimmen** ungültig. Im Fall des Buchst. b) ist **nur** die **Erststimme** ungültig, **wenn** der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in **Bayern** gültig ist. Handelt es sich um einen Stimmzettel aus einem anderen Bundesland, sind **beide Stimmen** ungültig.

In den Fällen der Buchst. c) und d) ist **jeweils die Stimme** ungültig, für die sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt bzw. auf die sich der Zusatz oder Vorbehalt bezieht (andernfalls sind **beide Stimmen** ungültig).

Zur Erleichterung der Addition der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen über die Beschluss gefasst werden muss, kann das Zählblatt verwendet werden (Eintragung in Wahlniederschrift unter ZS III).

Zählblatt

für die Stimmzettel, die entsprechend der Anleitung für Wahlvorsteher unter Abschnitt 3.4.1 auf Stapel d) zu legen waren und entsprechend Abschnitt 3.4.4 im vierten Arbeitsgang auszuwerten sind.

Dies sind:

Stimmzettel, die durch Kennzeichnung ungültig sind
Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben

Beispiel zur Anwendung umseitigen Zählblatts:

Bewerber - Erststimme		ZS III	Landesliste - Zweitstimme		ZS III
C	ungültige <i>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</i>	8	E	ungültige <i>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</i>	10
D1	Huber <i>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</i>	3	F1	A-Partei <i>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</i>	4
D2	Maier <i>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</i>	4	F2	B-Partei <i>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</i>	2
D3	Ganz <i>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</i>	1	F3	C-Partei <i>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</i>	5

Die jeweilige Endzahl der ermittelten Stimmen ist in die Wahlniederschrift unter Ziffer 4C, D1, D2, D3 usw. bei den Erststimmen und unter E, F1, F2, F3 usw. bei den Zweitstimmen jeweils in der **Spalte ZS III** einzutragen.

Das Zählblatt ist als Anlage zur Wahlniederschrift anzuhängen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III		Ins
C	Ungültige Erststimmen					10

Gültige Erststimmen:

von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber *)		ZS I	ZS II	ZS III		Ins
D 1	Huber (A-Partei)					11
D 2	Maier (B-Partei)					12
D 3	Ganz (C-Partei)					

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III		Ins
E	Ungültige Zweitstimmen					60

Gültige Zweitstimmen:

von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der *)		ZS I	ZS II	ZS III		Ins
F 1	A-Partei					61
F 2	B-Partei					62

Sämtliche Stimmzettel des **Stapels d)** und **e)** sind fortlaufend zu nummerieren (§ 69 Abs. 6 BWO). Die erste und letzte Nummer sind in die Wahlniederschrift unter Ziffer 3.4 einzutragen. Diese Stimmzettel sind in den Umschlag mit gelbem Aufkleber zu legen. Der Umschlag ist als Anlage zur Briefwahlniederschrift zu nehmen.

Nicht zu verwechseln sind die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel (**Stapel d) und e)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln unter **Stapel c)**. Diese sind unnummeriert und ohne beschlussmäßige Behandlung in dem anderen Umschlag mit weißem Aufkleber ins Stimmzettelpaket zu legen.

3.3.5 Fünfter Arbeitsgang: Bildung der Gesamtstimmzahlen

Die in den Arbeitsgängen zwei bis vier ermittelten und bei den ungültigen und gültigen Erst- und Zweitstimmen in der Wahlniederschrift unter Ziffer 4 jeweils in den Spalten ZS I, ZS II und ZS III eingetragenen Zahlen werden vom Schriftführer zusammengezählt und die Gesamtsummen gebildet. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung (§ 69 Abs. 7 BWO).

Die in der Wahlniederschrift unter Ziffer 4 errechneten Gesamtzahlen (Spalte Insgesamt) sind wie folgt zu kontrollieren: $C + D = B$; $E + F = B$

Die Gesamtzahlen (Spalte Insgesamt) der ungültigen Erst- und Zweitstimmen und die Gesamtzahlen der gültigen Erststimmen je Bewerber und der gültigen Zweitstimmen je Landesliste sind in die Schnellmeldung zu übertragen.

Ergeben sich bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses besondere Vorkommnisse, dann sind diese in die Wahlniederschrift unter Ziffer 5.1 aufzunehmen.

Beantragt vor dem Abschluss der Ergebnisermittlung ein Mitglied des Wahlvorstands eine erneute Zählung der Stimmen, dann sind die Arbeitsgänge eins bis fünf zu wiederholen (§ 69 Abs. 7 BWO). Hierbei muss es sich um eine begründete Forderung handeln, die unter Ziffer 5.2 in der Wahlniederschrift aufzunehmen ist. Sollte tatsächlich dieser Antrag gestellt werden, dann kann es sich in der Regel für das vorläufige Gesamtergebnis im Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt nur um eine unbedeutende Veränderung handeln. Die Schnellmeldung ist daher vorher durchzusagen.

3.4 Schnellmeldung

Die Zahlen unter Ziffer 4 der Wahlniederschrift sind in den Vordruck Schnellmeldung zu übernehmen. Die Schnellmeldung ist noch vor der abschließenden Fertigstellung der Wahlniederschrift und den Verpackungen auszufüllen und dem Beauftragten des Bürgeramtes zur Kontrolle zu übergeben. Nach Vergabe eines **grünen Punktes** muss das Ergebnis beim **Infopoint für die Schnellmeldung** vorgelegt werden.

Unter Ziffer 5.3 der Wahlniederschrift ist einzutragen, dass die Schnellmeldung telefonisch über den Infopoint an das Bürgeramt übermittelt wurde.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Unmittelbar nach Beendigung des Zählgeschäfts und der Beschlussfassung des Briefwahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln stellt der Briefwahlvorstand das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis fest; der Briefwahlvorsteher gibt es unmittelbar im Anschluss daran mündlich bekannt, auch wenn außer dem Briefwahlvorstand keine Personen im Auszählungsraum anwesend sind. Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen das Ergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (siehe Nr. 3.6) anderen als den in § 71 BWO genannten Stellen nicht mitteilen.

3.6 Wahlniederschrift (§ 75 Abs. 5 BWO)

Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift (Vordruck V 1a) zu erstellen. **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben ist.** Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Wahlniederschrift; gleichzeitig bestätigen sie, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben der Wahlniederschrift erfolgt sind. Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstands die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. **Die Wahlniederschrift ist vollständig und leserlich auszufüllen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Zwischensummen gebildet werden müssen und beschlussmäßig behandelte Stimmzettel ausnahmslos der Wahlniederschrift beizufügen sind.**

4. ABSCHLUSS DES BRIEFWAHLGESCHÄFTS

Nach Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses und vollständigem Ausfüllen der Wahlniederschrift sind folgende Verpackungen vorzunehmen:

Wahlniederschrift mit Anlagen

Die Wahlniederschrift ist nach Überprüfung durch einen Berater (grüner Punkt erforderlich) mit folgenden Anlagen in den hierfür vorgesehenen Umschlag zu legen:

- Umschlag mit den beschlussmäßig behandelten gültigen und ungültigen Stimmen und den beschlussmäßig behandelten Stimmzettelumschlägen mit den zugehörigen Stimmzetteln (gelber Aufkleber).
- evtl. beschlussmäßig behandelte Wahlscheine, die zur Zulassung geführt haben
- evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse
- Zählblatt
- Schnellmeldung
- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Niederschrift beizufügen ist ebenfalls der **verschlossene Umschlag mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen** (Passt nicht in NIEDERSCHRIFTSUMSCHLAG)

Der Umschlag mit der Wahlniederschrift ist nicht zu verschließen.

Stimmzettelpaket

In den hierfür vorgesehenen Papiersack sind zu verpacken:

- Die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel, in Streifbändern nach Bewerbern (Erststimmen) gebündelt. Streifbänder mit Kennwort/Kurzform (z. B. CSU, SPD, usw. ...) versehen.
- Die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde, in ein Streifband eingeschlagen
- der Umschlag mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln - ungültige Stimmen.

Das Paket ist mit Packband zuzukleben, mit dem **beigefügten Aufkleber zu bekleben** und zu **versiegeln**.

Wahlscheine

Die nicht beschlussmäßig behandelten **Wahlscheine** sind in den hierfür vorgesehenen **Umschlag (gelber Aufkleber)** zu legen, der zu **verschließen und zu versiegeln** ist.

5. ÜBERGABE DER VERPACKTEN WAHLUNTERLAGEN

Das Schreib- und Siegelmaterial ist wieder sauber in die Schreibbox zu verpacken und mit dem Tischschild, den Brieföffnern, den Gummifingern und der Abrechnungsliste dem Beauftragten des Bürgeramtes an der Materialabgabe zu übergeben. Bitte führen Sie hierzu die Wahl Niederschrift mit. Der Empfang wird mittels **gelben Punkt** auf der Niederschrift bestätigt.

Nach Abgabe der Schreib- und Siegelmaterialien ist die Wahl Niederschrift dem entsprechenden Umschlag zuzuführen.

Anschließend werden folgende Unterlagen an der Paketabgabe abgegeben:

- der nicht verschlossene Umschlag mit der Briefwahl Niederschrift mit gelbem und grünem Punkt
- der verschlossene Umschlag mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen
- das Stimmzettelpaket (zugeklebt, mit Aufkleber beklebt und versiegelt)
- der verschlossene und versiegelte Umschlag mit den Wahlscheinen

Der Empfang wird auf einem Übergabevordruck bestätigt.

Der Umzugskarton und die Wahlurne verbleiben am jeweiligen Arbeitsplatz und werden durch Beauftragte des Bürgeramtes eingesammelt.

Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmen (§§ 39 und 40 BWG)

Bei der Prüfung der Stimmzettel soll kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die folgenden Beispiele, deren Beurteilung sich auch auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützt, sollen dem Wahlvorstand Entscheidungshilfe vermitteln.

Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels:

Ungültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

nicht amtlich hergestellt ist (z. B. Wahlwerbung entnommen),

zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgerissen oder durchgestrichen oder nur auf der Rückseite beschrieben ist,

nur als Teilstück besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,

für eine andere Wahl bestimmt ist,

für einen Wahlkreis eines anderen Bundeslands gültig ist (wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in Bayern gültig ist, ist nur die Erststimme ungültig, die Zweitstimme ist gültig).

Gültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn

der Stimmzettel schlecht bedruckt oder schlecht beschnitten oder leicht beschädigt ist oder Fehler im Papier aufweist,

leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,

beim Zählgeschäft zerrissen oder beschädigt wurde.

Mängel in der Kennzeichnung:

Ungültig sind die Erst- oder Zweitstimme oder ggf. auch beide Stimmen, wenn auf dem linken Teil oder dem rechten Teil oder beiden Teilen des Stimmzettels

keine Kennzeichen angebracht sind,

ein Fragezeichen angebracht ist,

mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist „gilt“ oder dergleichen,

der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,

der Name eines oder die Namen mehrerer Bewerber oder einer oder mehrerer Landeslisten offensichtlich bewusst durchgestrichen sind, der dazugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,

zusätzliche Namen angebracht sind,

ein Kreuz oder Kennzeichen angebracht ist, das sich nicht nur geringfügig über mehrere Felder des Stimmzettels erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,

ein Bewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere aber angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang),

nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,

ein Zusatz oder Vorbehalt, z. B. eine Beleidigung eines Bewerbers oder einer Landesliste oder demonstrative Erklärungen, angebracht sind,

politische Parolen oder Symbole oder Lebensweisheiten vermerkt sind.

Gültig sind die Erst- oder Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

die Kennzeichnung durch Nachziehen oder durch Ausmalen eines Kreises oder durch Umranden eines Feldes vorgenommen ist,

das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,

neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,

als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in den vorgesehenen Kreis eingetragen ist,

die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,

die Kennzeichen außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,

der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,

ein Bewerber oder eine Landesliste mehrfach gekennzeichnet sind,

mehrere Bewerber oder Landeslisten gekennzeichnet sind, aber alle Kennzeichnungen bis auf einen Bewerber oder eine Landesliste wieder getilgt sind,

neben der Kennzeichnung eine kurze zustimmende Erklärung (z. B. Ja) angebracht ist.

Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimme, wenn

dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand beigefügt ist, wonach auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird,

dem Stimmzettel eine Wahlbenachrichtigung beigefügt ist,

der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig sind die Erst- und Zweitstimme, wenn

dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Beispiele für die Stimmzählung und für die Eintragungen in die Wahlniederschrift

Das in § 69 der Bundeswahlordnung bestimmte Verfahren zum Zählen der Stimmen ist in der vorstehenden Anleitung für Wahlvorsteher in den Abschnitten 3.4 bis 3.4.5 beschrieben und in fünf Arbeitsgängen vorzunehmen. Die einzelnen Arbeitsgänge entsprechen der Vorgabe in der Wahlniederschrift unter Ziffer 3.4 und führen zu dem richtigen Eintragen des Wahlergebnisses in Ziffer 4 der Wahlniederschrift.

Die nachfolgenden Beispiele geben dem Wahlvorstand Hilfestellung für die richtige Eintragung der Wahlergebnisse in die Wahlniederschrift.

Stimmzettel mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme (Zwischensumme I):

		i Erststimme	Zweitstimme i		
1	Müller, Michael Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> AP A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer	1
2	Dr. Meier, Martin DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> BP B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	2
3	Dr. Schulze, Siegbert Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	CP C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> CP C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	3
4	Holle, Heidi Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2 A 38112 Braunschweig	DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> DP D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel	4
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> E-Partei	5

zu legen auf Stapel a), Häufchen C-Partei

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift unter Ziffer 4 unter Zwischensumme I:

gültige Erststimmen D3, Spalte ZS I

gültige Zweitstimmen F3, Spalte ZS I

Ungekennzeichnete Stimmzettel (Zwischensumme I):

		i Erststimme	Zweitstimme i		
1	Müller, Michael Malermmeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> AP A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer	1
2	Dr. Meier, Martin DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> BP B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	2
3	Dr. Schulze, Siegbert Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> CP C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	3
4	Holle, Heidi Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2 A 38112 Braunschweig	DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> DP D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel	4
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/> E-Partei	5

zu legen auf Stapel c)

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift unter Ziffer 4 unter Zwischensumme I:

ungültige Erststimmen C, Spalte ZS I

ungültige Zweitstimmen E, Spalte ZS I

Stimmzettel ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme
(Zwischensumme II):

i Erststimme			Zweitstimme i			
1	Müller, Michael Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer	1
2	Dr. Meier, Martin DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	BP B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	2
3	Dr. Schulze, Siegbert Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	CP C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	3
4	Holle, Heidi Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2 A 38112 Braunschweig	DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel	4
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei	5

zu legen auf Stapel b)

Auswertung zunächst nach der Zweitstimme,

zu legen auf Stapel b), Häufchen C-Partei

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift
unter **Ziffer 4, gültige Zweitstimmen F3, Spalte ZS II**

Danach Auswertung nach der Erststimme,

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift
unter **Ziffer 4, gültige Erststimmen D2, Spalte ZS II**

Stimmzettel mit nicht abgegebener Zweitstimme (Zwischensumme III):

i Erststimme			Zweitstimme i			
1	Müller, Michael Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	AP A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer	1
2	Dr. Meier, Martin DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	2
3	Dr. Schulze, Siegbert Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	3
4	Holle, Heidi Bild. Betriebsratsvors.	DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei	4

zu legen auf Stapel b)

Auswertung zunächst nach der Zweitstimme,
zu legen auf Stapel b), Häufchen für nicht abgegebene
Zweitstimmen

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift
unter **Ziffer 4, ungültige Zweitstimmen E, Spalte ZS II**

Danach Auswertung nach der Erststimme,
zu legen auf Häufchen für Bewerber Müller

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift
unter **Ziffer 4, gültige Erststimmen D1, Spalte ZS II**

Stimmzettel mit nicht abgegebener Erststimme (Zwischensumme III):

i Erststimme			Zweitstimme i			
1	Müller, Michael Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	AP A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	AP A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer	1
2	Dr. Meier, Martin DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	BP B-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	BP B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	2
3	Dr. Schulze, Siegbert Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	CP C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	3
4	Holle, Heidi Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2 A 38112 Braunschweig	DP D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel	4
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	E-Partei	5 [^]

zu legen auf Stapel b)

Auswertung zunächst nach der Zweitstimme,

zu legen auf Stapel b), Häufchen B-Partei

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, gültige Zweitstimmen F2, Spalte ZS II**

Danach Auswertung nach der Erststimme,

zu legen auf Häufchen für nicht abgegebene Erststimmen

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, ungültige Erststimmen C, Spalte ZS II**

Offensichtlich ungültige Stimmen oder Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben (Zwischensumme III):

i Erststimme		Zweitstimme i	
1	Müller, Michael Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	AP A-Partei	<input type="radio"/>
2	Dr. Meier, Martin DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	BP B-Partei	<input checked="" type="radio"/>
3	Dr. Schulze, Siegbert Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	CP C-Partei	<input type="radio"/>
4	Holle, Heidi Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2 A 38112 Braunschweig	DP D-Partei	<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>
			<input type="radio"/>

<input checked="" type="radio"/>	AP A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer	1
<input type="radio"/>	BP B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	2
<input checked="" type="radio"/>	CP C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	3
<input type="radio"/>	DP D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel	4
<input type="radio"/>	E-Partei	5

zu legen auf Stapel d)

Achtung: Es ist ein Beschluss zu fassen und der Beschlussaufkleber zu verwenden (sh. Abschnitt 3.4.4 der Anleitung)! Sämtliche beschlussmäßig behandelte Stimmzettel sind als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.

Auswertung mit Hilfe des Zählblattes!

Erststimme gültig! Gesamtergebnis auf dem Zählblatt für Bewerber Meier eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, gültige Erststimmen D2, Spalte ZS III**

Zweitstimme ungültig! Gesamtergebnis auf dem Zählblatt der ungültigen Zweitstimmen eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, ungültige Zweitstimmen E, Spalte ZS III**

Offensichtlich ungültige Stimmen oder Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben (Zwischensumme III):

		i Erststimme	Zweitstimme i		
1	Müller, Michael Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	AP A-Partei <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	AP A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer	1
2	Dr. Meier, Martin DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	BP B-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BP B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	2
3	Dr. Schulze, Siegbert Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	CP C-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/>	CP C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	3
4	Holle, Heidi Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2 A 38112 Braunschweig	DP D-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DP D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel	4
			<input type="radio"/>	E-Partei	5

zu legen auf Stapel d)

Beschlussfassung und Auswertung mit Hilfe des Zählblattes!

Gesamtergebnis auf dem Zählblatt der ungültigen Erststimmen eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, ungültige Erststimmen C, Spalte ZS III**

Gesamtergebnis auf dem Zählblatt für A-Partei eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, gültige Zweitstimmen F1, Spalte ZS III**

Offensichtlich ungültige Stimmen oder Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben (Zwischensumme III):

i Erststimme		Zweitstimme i	
1 Müller, Michael Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	AP A-Partei	<input type="radio"/>	AP A-Partei Sabine Müller, Martin Möhlmann, Hermann Meyer
2 Dr. Meier, Martin DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	BP B-Partei	<input type="radio"/>	BP B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos
3 Dr. Schulze, Siegbert Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	CP C-Partei	<input type="radio"/>	CP C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann
4 Holle, Heidi Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2A 38112 Braunschweig	DP D-Partei	<input type="radio"/>	DP D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel
		<input type="radio"/>	E-Partei

zu legen auf Stapel d)

Beschlussfassung und Auswertung mit Hilfe des Zählblattes!

Gesamtergebnis auf dem Zählblatt der ungültigen Erststimmen eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, ungültige Erststimmen C, Spalte ZS III**

Gesamtergebnis auf dem Zählblatt der ungültigen Zweitstimmen eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, ungültige Zweitstimmen E, Spalte ZS III**

Wichtige Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Wahlgesetze

(Auszug aus dem Strafgesetzbuch)

§ 107 Wahlbehinderung

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 a Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 107 c Verletzung des Wahlheimnisses

Wer einer dem Schutze des Wahlheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 108 Wählernötigung

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Missbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 a Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108 b Wählerbestechung

(1) Wer einem anderen dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinn wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

§ 108 c Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 107, 107 a, 108 und 108 b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

§ 108 d Geltungsbereich

Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes in Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

[Stimmzettelmuster]

- Mindestens DIN A4 -

Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am

im Wahlkreis 98 Musterstadt

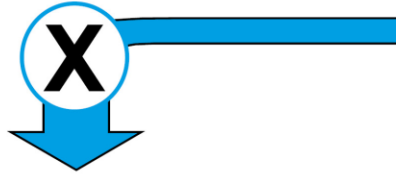
Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Wahlkreisbewerberin/
eines Wahlkreisbewerbers



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)
- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Erststimme

1	Bauer, Hans MdB Musterstadt	ABC Partei	<input type="radio"/>
2	Klug, Gerda Pilotin Musterstadt	DEF Partei - Zusatzbezeichnung	<input type="radio"/>
3	Dr. Schön, Irmgard Ärztin Musterstadt	GHI Partei	<input type="radio"/>
4	Bär, Albert („Künstlername“) Kaufmann Musterstadt	JKL Partei	<input type="radio"/>
8	Dr. Ackermann, Hans Chemiker Musterstadt	VWX Partei	<input type="radio"/>
9	Schneider, Isolde Dipl.-Juristin Musterstadt	Kennwort	<input type="radio"/>

Zweitstimme

<input type="radio"/>	ABC Partei Hans Bauer, Dr. Fritz Becker, Norbert Geier, Andreas Huber, Dr. Ursula Hartmann	1
<input type="radio"/>	DEF Partei - Zusatzbezeichnung Juliane Bartsch, Dr. Daniel Beyer, Dr. Brunhilde Henkel, Burghard Hoffmann, Erhard Kaiser	2
<input type="radio"/>	GHI Partei Erika Bachus, Luise Engels, Paul Hofer, Max Krause, Harald Linke	3
<input type="radio"/>	JKL Partei Dr. Gustav Bartsch, Herbert Deichmann, Paul Fischer, Veronika Kraft, Richard Rumpf	4
<input type="radio"/>	 Partei Dr. Heinz Eckert, Alfred Frisch, Brigitta Hausmann, Konstantin Kramer, Ludwig Mehl	5
<input type="radio"/>	PQR Partei Fritz Lange, Dr. Heike Köhler, Heinz Römer, Karl Schreiber, Rudolf Winter („Ordensname“)	6
<input type="radio"/>	STU Partei Bruno Wolf, Peter May, Dr. Marianne Meister, Eduard Scholz, Franz Wiese	7
<input type="radio"/>	VWX Partei Gundula Sommer, Erhard Kaiser, Albrecht Reiter, Hartmut Schulz, Susanne Sturm	8

Briefwahlbezirk (Nummer)
Gemeinde
Landkreis
Wahlkreis (Nummer und Name)
Freistaat Bayern

Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen.

Briefwahlvorstand für die Gemeinden
(nur ausfüllen, wenn für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand gebildet wurde)

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Diese Wahlniederschrift ist bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.

1. Wahlvorstand

Zur Bundestagswahl waren für den Briefwahlbezirk vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellv. Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

* Anmerkung: Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“ und „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für die Mitglieder von Wahlorganen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

** Zur Unterscheidung von Wahlvordruck V1 sollen graue bzw. schwarze Randstreifen aufgedruckt werden; das Wasserzeichen „BRIEF“ kann entfallen. Auf den Farbdruck kann verzichtet werden.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

_____ Uhr _____ Minuten.

Er wies die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne(n)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsgemäßem Zustand befand(en) und leer war(en).

Zahl der Wahlurnen: _____

Sodann wurde(n) die Wahlurne(n)

- versiegelt.
- verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den/die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde, ggf. geordnet nach den auf Seite 1 dieser Niederschrift angegebenen Gemeinden,

_____ Wahlbriefe (Zahl)
<input type="checkbox"/> eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
<input type="checkbox"/> _____ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine, (Zahl)
<input type="checkbox"/> _____ Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen), (Zahl)
übergeben worden sind.

Die in dem/den Verzeichnis(sen) der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/ Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis(sen) aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte

<input type="checkbox"/> keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe.
<input type="checkbox"/> um _____ Uhr _____ Minuten weitere _____ Wahlbriefe, die am Wahltag (Zahl) bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Öffnung

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beides dem Wahlvorsteher.

2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen

Der Wahlvorstand hat

- keine Wahlbriefe beanstandet. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei 3.).
- insgesamt _____ Wahlbriefe beanstandet.

2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen

- ___ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- ___ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
- ___ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- ___ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
- ___ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- ___ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- ___ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
- ___ zurückgewiesene **Wahlbriefe insgesamt** (Summe der Fälle nach 2.5.3)

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Hinweis: Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist **nicht** unter Abschnitt 4 Kennbuchst. „B“ (Wähler) oder „C“ bzw. „E“ (ungültige Erst- bzw. Zweitstimmen) einzutragen.

2.5.4 Zulassung von Wahlbriefen

Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

- Nein (weiter bei 3.).
- Ja. Es wurden insgesamt _____ Wahlbriefe zugelassen. Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlurne(n)

Nachdem alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne

um _____ Uhr _____ Minuten geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Bitte nicht ausfüllen											
Wahlkreis			Gemeinde						Wahlbezirk		
1-3			4-9						10-13		

3.2 Zahl der Wähler

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

_____ Stimmzettelumschläge (= Wähler ; zugleich 1)

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab für die

	Bitte nicht ausfüllen			Bitte ausfüllen		
	Gemeinde			Wahlscheine Anzahl		
	14 - 16			17 - 20		
Gemeinde _____						
Gemeinde _____						
Gemeinde _____						
Gemeinde _____						

Wahlscheine insgesamt:

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine

stimmte überein.

stimmte nicht überein.
Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

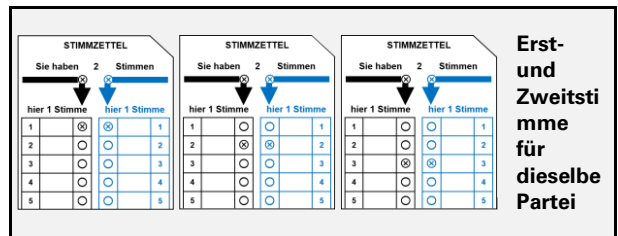
3.2.3 Der Schriftführer übertrug

die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe der Wahlniederschrift.

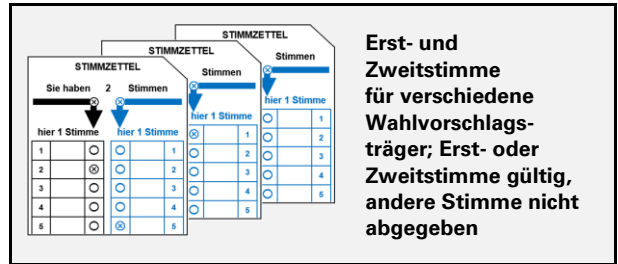
3.3 Zählung der Stimmen, Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

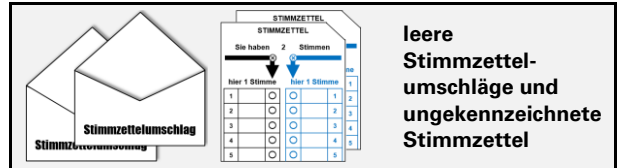
3.3.1 a) Die nach den Landeslisten **getrennten** Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war



b) einen **gemeinsamen** Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden waren
 und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- **oder** Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,



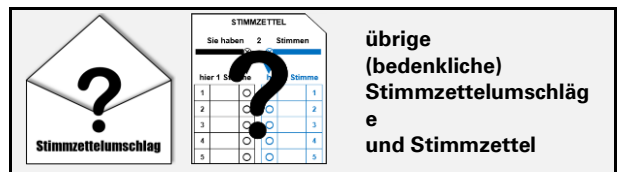
c) einen Stapel aus den **leeren Stimmzettelumschlägen** und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln



d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die **mehrere Stimmzettel** enthalten

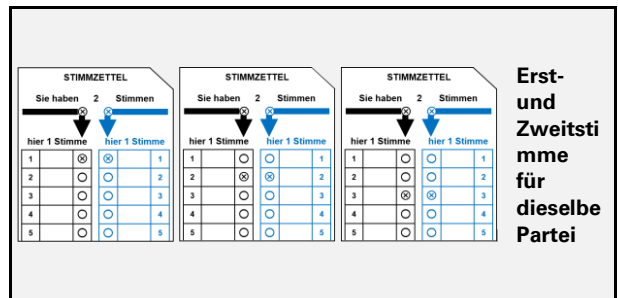


e) einen Stapel aus allen übrigen (bedenklichen) Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

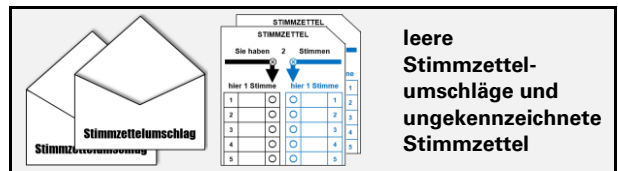


Die beiden Stapel zu **d)** und **e)** wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu **e)** bei.



Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu **c)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier **beide** Stimmen ungültig sind.



Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu **a)** und **c)** gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten **die Zahl der für die einzelnen Bewerber**, **die Zahl der für die einzelnen Landeslisten** abgegebenen Stimmen sowie **die Zahl der ungültigen Erststimmen** und **die Zahl der ungültigen Zweitstimmen**.

(Zwischensummenbildung I)
 = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
 = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

 = Zeile C in Abschnitt 4
 = Zeile E in Abschnitt 4

3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

Erst- und Zweitstimme für verschiedene Wahlvorschlags-träger; Erst- oder Zweitstimme gültig, andere Stimme nicht abgegeben

3.3.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten **die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen** sowie **die Zahl der ungültigen Zweitstimmen**.

(Zwischensummenbildung II -Zweitstimmen-)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

3.3.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und **die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen** sowie **die Zahl der ungültigen Erststimmen** ermittelt.

(Zwischensummenbildung II -Erststimmen-)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

3.3.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln **übrige (bedenkliche) Stimmzettelumschläge und Stimmzettel**

(Zwischensummenbildung III)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** eingetragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				10	

Gültige Erststimmen:

	von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber ¹	ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
D1					11	
D2					12	
D3					13	
D4					14	
D5					15	
D6					16	
D7					17	
D8					18	
D9					19	
D10					20	
D11					21	
D12					22	
D13					23	
D14					24	
D15					25	
D16					26	
D17					27	
D18					28	
D19 ²					29	
D	Gültige Erststimmen insgesamt				50	

¹ Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -

² Für weitere Wahlvorschläge ggf. entsprechend erweitern.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)

Summe E + F muss mit B übereinstimmen.

		ZS I				ZS II				ZS III				Insgesamt				
E	Ungültige Zweitstimmen													60				

Gültige Zweitstimmen:

	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei ³	ZS I				ZS II				ZS III				Insgesamt				
F1														61				
F2														62				
F3														63				
F4														64				
F5														65				
F6														66				
F7														67				
F8														68				
F9														69				
F10														70				
F11														71				
F12														72				
F13														73				
F14														74				
F15														75				
F16														76				
F17														77				
F18														78				
F19 ⁴														79				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt													99				

³ Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -

⁴ Für weitere Wahlvorschläge ggf. entsprechend erweitern.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Beispiele):

- Unterbrechungen der Auszählung
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Hierüber wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügt. In den Niederschriften sind die besonderen Vorkommnisse unter Angabe von Uhrzeit und ggf. Häufigkeit/Dauer/Zahl näher zu erläutern; ggfs. gefasste Beschlüsse sind aufzuführen. Die Gemeinde wurde über besonders bedeutsame Vorgänge umgehend informiert.

5.2 Erneute Zählung

Eine erneute Zählung der Stimmen vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift wurde

- nicht beantragt (weiter bei 5.3).
- beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands

(Vor- und Familienname)

weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (V3/BV) übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Art der Übermittlung)

an _____ übermittelt.
(Empfänger)

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift

Mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben dieser Wahlniederschrift erfolgt sind. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre Unterschrift genehmigt.

Ort und Datum

1. Der Wahlvorsteher
2. Der Stellvertreter
3. Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer (gemäß Reihenfolge nach Nr.1)
4.
5.
6.
7.
8.
9.

5.7 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

<input type="checkbox"/> nicht verweigert.
<input type="checkbox"/> von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert

(Vor- und Familienname)
weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der/Dem Beauftragten der Gemeinde wurden

am _____, um _____ Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen (zurückgewiesene Wahlbriefe, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine nicht zurückgewiesener Wahlbriefe, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse) mit Versandvordruck V8a bzw. Versandtasche T8a,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen
- die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne(n) – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ um _____ Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der/des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.